

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/110 vom 15. April 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_110

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/110 du 15 avril 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/110 del 15 aprile 2014

Regeste

Art. 57a Abs. 1 IVG/Art. 42 ATSG, Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und Heilung der Gehörsverletzung. Art. 24 Abs. 2 IVG/Art. 21septies Abs. 1 IVV, Kürzung des Taggeldes. Grundsätzlich zulässige korrigierende Neuberechnung. Art. 9 BV, Vertrauensschutz. Voraussetzungen nicht erfüllt. Art. 25 ATSG, Art. 25 Abs. 2 Satz 1 ATSG, Rückforderung, einjährige Verwirkungsfrist, teilweise Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. April 2014, IV 2013/110).

Erwägungen

E. 1

1.1 Mit den angefochtenen Verfügungen vom 22. Februar 2013 hat die Beschwerdegegnerin in Abänderung ihrer früheren, formell rechtskräftigen Verfügungen vom 12. Juli 2011, vom 10. Januar 2012 und vom 10. Juli 2012 den Taggeldanspruch für die Zeit vom 1. November 2011 bis 31. Dezember 2012 herabgesetzt und als Folge davon (bezeichnet - wohl irrtümlich - mit Datum bereits vom 21. Februar 2013) eine Rechnung zur Rückforderung an den Beschwerdeführer gesandt. Auf die Anträge zur neuen Anspruchsberechnung und (in der Rechnung verkörperten angefochtenen Anordnung der) Rückforderung ist einzutreten, während auf die Vorbringen des Beschwerdeführers zur Erlassfrage (vgl. Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG, wonach, wer Leistungen in gutem Glauben bezogen hat, sie nicht zurückerstatten muss, wenn eine grosse Härte vorliegt) mangels Anfechtungsgegenstands nicht eingetreten werden kann. 1.2 Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer die Verfügungen zugestellt, ohne ihm vorher durch einen Vorbescheid rechtliches Gehör gewährt zu haben. Gemäss Art. 57a Abs. 1 IVG teilt die IV-Stelle der versicherten Person den vorgesehenen Endentscheid über ein Leistungsbegehren oder den Entzug oder die Herabsetzung einer bisher gewährten Leistung mittels Vorbescheid mit (Satz 1). Die versicherte Person hat Anspruch auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 42 ATSG (Satz 2). Eine Beschränkung der Vorbescheidsbedürftigkeit des Inhalts einer Verfügung auf die "IV-spezifischen" Elemente lässt sich nicht rechtfertigen; sie würde dem klaren Wortlaut des Art. 57a Abs. 1 IVG widersprechen (so der Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S W. vom 12. Februar 2008, IV 2006/205, unter Hinweis auf den früheren Entscheid i/S K. vom 4. Oktober 2007, IV 2007/90). Das Bundesgericht hat zumindest für einen Fall der Herabsetzung einer einmal zugesprochenen Rente festgehalten, es dürfte sich eine vorherige Anhörung (wenn auch nicht ein Vorbescheid) aufdrängen, selbst wenn die Herabsetzung auf eine blossere Berechnungsänderung zurückzuführen sei (BGE 134 V 97). - Die Verletzung des rechtlichen Gehörs kann vorliegend allerdings als geheilt gelten (da sich der

Beschwerdeführer vor dieser Beschwerdeinstanz äussern konnte, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann; Bundesgerichtsentscheid i/S S. vom 26. Juni 2007, I 496/06). Eine Rückweisung der Sache würde ausserdem zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung nicht zu vereinbaren wären (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S Z. vom 14. Juli 2006, I 193/04; BGE 116 V 187 E. 3d), was eine Heilung rechtfertigt (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S M. vom 16. Juni 2008, IV 2008/8). Der Beschwerdeführer selber hat die Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht gerügt. Es ist anzunehmen, dass er der materiellen Behandlung der Sache den Vorzug gibt.

E. 2

2.1 Nach Art. 24 Abs. 2 IVG wird das Taggeld gekürzt, soweit es das massgebende Erwerbseinkommen (einschliesslich der gesetzlichen Kinder- und Ausbildungszulagen) übersteigt. Gemäss Art. 21 septies Abs. 1 IVV wird das Taggeld, wenn eine versicherte Person während der Eingliederung eine Erwerbstätigkeit ausübt, soweit gekürzt, als es zusammen mit dem aus dieser Tätigkeit erzielten Einkommen das gemäss den Art. 21 bis 21 quinquies massgebende Erwerbseinkommen übersteigt. Art. 22 Abs. 5 bleibt vorbehalten. Für die Kürzung des Taggeldes ist das Erwerbseinkommen zu berücksichtigen, das die versicherte Person mit der während der Eingliederung ausgeübten Tätigkeit erzielt hat. Für Arbeitnehmer entspricht dieses Erwerbseinkommen dem massgebenden Lohn im Sinne von Artikel 5 AHVG (vgl. Art. 21 septies Abs. 2 IVV). Finanzielle Leistungen des Arbeitgebers während der Eingliederung, für die die versicherte Person keine spezielle Arbeitsleistung erbringt, werden für die Kürzung nicht berücksichtigt (Soziallohn; Art. 21 septies Abs. 3 IVV). Nach Art. 5 Abs. 2 AHVG umfasst der massgebende Lohn auch Teuerungs- und andere Lohnzulagen, Provisionen, Gratifikationen, Naturalleistungen, Ferien- und Feiertagsentschädigungen und ähnliche Bezüge, ferner Trinkgelder, soweit diese einen wesentlichen Bestandteil des Arbeitsentgeltes darstellen. Dazu gehört nach der Rechtsprechung auch etwa ein Zuschlag, den Arbeitgebende während der Umschulung für gute Leistungen zusätzlich zum üblichen Lehrlingslohn ausrichten (Rz 3074 des vom Bundesamt für Sozialversicherungen erlassenen Kreisschreibens über die Taggelder der Invalidenversicherung = KSTI; ZAK 1966 S. 52).

E. 2.2

Aus den Lohnabrechnungen der Arbeitgeberin ergab sich nach Auffassung der Beschwerdegegnerin nach Erlass der formell rechtskräftigen Taggeldverfügungen, dass die Taggelder ungenügend gekürzt worden waren, weil ein zu geringes Einkommen aus der ausgeübten Tätigkeit (nämlich ohne Provisionen, Gratifikationen oder von der Arbeitgeberin übernommene TV-Gebühren) angerechnet worden war. Dass die Beschwerdegegnerin neue Berechnungen angestellt und neu verfügt hat, ist nach dem Dargelegten im Grundsatz nicht zu beanstanden.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, bei einem Gespräch vom April oder Mai 2011 habe ein Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin seinem Vorgesetzten und ihm bestätigt, dass die Provisionen keine Auswirkung auf das Taggeld haben würden, da sie minim seien, ebenso wenig zusätzlicher Lohn infolge vermehrten Einsatzes oder die Gratifikation, die keinen

fixen Lohnbestandteil bilde.

E. 3.2

Der in Art. 9 BV verankerte Grundsatz von Treu und Glauben schützt die Bürger in ihrem berechtigten Vertrauen auf behördliches Verhalten und bedeutet unter anderem, dass falsche Auskünfte von Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung der Rechtsuchenden gebieten. Gemäss der Rechtsprechung ist eine falsche Auskunft bindend, wenn die Behörde in einer konkreten Situation mit Bezug auf bestimmte Personen gehandelt hat und sie für die Erteilung der betreffenden Auskunft zuständig war oder aus zureichenden Gründen als zuständig betrachtet werden durfte, wenn die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennbar war, wenn der oder die Betroffene im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen hat, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können, und wenn die gesetzliche Ordnung seit der Auskunfterteilung keine Änderung erfahren hat (Bundesgerichtsentscheid i/S B. vom 29. Januar 2010, 9C_507/09; vgl. BGE 131 V 472).

E. 3.3

Zunächst lässt sich nicht annehmen, dass der IV-Berufsberater für eine Auskunft über die Taggeldberechnung für zuständig gehalten werden durfte, ist doch in der Verfügung vom 5. Juli 2011 (IV-act. 140; wie in der Verfügung vom 2. Juli 2012) betreffend Kostengutsprache für die Umschulung ausdrücklich festgehalten worden, Fragen zum Taggeld seien an die Ausgleichskasse des Kantons St. Gallen zu richten. Damit fehlt es an einer der oben genannten Voraussetzungen für den Schutz eines Vertrauens in eine allfällige falsche Auskunft. Im Übrigen fragte sich, inwiefern der Beschwerdeführer zu relevanter Zeit Dispositionen im oben beschriebenen Sinn getroffen habe. Festzuhalten ist ferner, dass die Unrichtigkeit einer allfälligen Auskunft des behaupteten Inhalts im Ergebnis ohne weiteres erkennbar gewesen wäre. Dass infolge einer Sozialversicherungsleistung nicht insgesamt mehr eingenommen werden kann als ohne das versicherte Ereignis, muss bekannt sein. Bereits aus der Taggeldverfügung vom 12. Juli 2011 ("Kürzung wegen Lohn") konnte und musste der Beschwerdeführer entsprechend ersehen, dass der nebst dem Taggeld bezogene "Lohn" grundsätzlich zu dessen Kürzung führt. Die unterschiedlichen beiden Verfügungen vom 10. Januar 2012 zeigten, dass ein Mehr oder Weniger an Lohn durch erweiterten oder reduzierten Einsatz sich auf die Taggeldberechnung auswirkt und dass dieses je nach Pensum schwankt. Erkennbarkeit ist aber auch für die Lohnbestandteile Provision und Gratifikation anzunehmen. Sollte sich der Beschwerdeführer darauf verlassen haben, dass solche Leistungen der Arbeitgeberin bei der Berechnung des Taggeldes nicht berücksichtigt würden, kann er in diesem Vertrauen nicht geschützt werden, denn es musste ihm klar sein, dass auch Provisionen und Gratifikationen Lohn darstellen und aus Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen zusammen sich gerechtfertigterweise nicht mehr Einkünfte ergeben können als es dem letzten ohne gesundheitliche Einschränkung erzielten Einkommen entspricht. Infolge der (gemäss der Darstellung des Beschwerdeführers in der Beschwerdeschrift) nach Erhalt der Verfügung vom 10. Juli 2012 auf Anfrage erteilten Auskunft war er schliesslich ausdrücklich informiert gewesen, dass Provisionen ebenfalls angerechnet werden. Ab diesem Zeitpunkt hatte er auch tatsächliche Kenntnis von der Anrechenbarkeit solcher Leistungen der Arbeitgeberin. Eine von der objektiven Rechtslage abweichende Behandlung des Beschwerdeführers aufgrund von Vertrauensschutz ist daher mangels der entsprechenden Voraussetzungen nicht am Platz, so dass sich Abklärungen über den Inhalt von Aussagen

des IV-Berufsberaters erübrigen.

E. 4

4.1 Der Beschwerdeführer rügt des Weiteren, es sei ihm bei der Berechnung des Taggeldes ab Oktober 2011 die Gratifikation für das gesamte Jahr 2011 angerechnet worden. Ein Korrekturbedarf lässt sich anhand der Lohnabrechnungen (AK-act. 30-17 f.) bestätigen. Für die Berechnung des Tageseinkommens ab 1. November 2011 (vorliegend einzig strittig) sind die Gratifikationen zu dem zunächst anhand der Einkommensverhältnisse ab diesem Zeitpunkt zu berechnenden übrigen Jahreseinkommen zu schlagen: Nach den Lohnabrechnungen beläuft sich die (je ausbezahlte) Lohnsumme für die beiden Monate November und Dezember 2011, wenn die beiden Gratifikationsteile ausgespart werden, auf Fr. 4'970.--. Umgerechnet auf das Jahr (mal sechs) ergibt sich so ein Betrag von Fr. 29'820.--. Dazu sind die Gratifikationen für das Jahr 2011 von Fr. 1'930.-- und Fr. 1'158.-- zu schlagen, womit sich ein Jahreseinkommen von Fr. 32'908.-- ergibt. Pro Monat macht das einen Lohn von Fr. 2'742.35 aus, pro Tag somit (gerundet nach Rz 3073 KSTI) von Fr. 91.40. Zusammen mit dem Taggeld von Fr. 125.60 ergäbe sich eine Entschädigung von Fr. 217.--, was Fr. 60.-- über dem letzten ohne gesundheitliche Einschränkung erzielten Einkommen von (rund) Fr. 157.-- pro Tag (Fr. 57'255.25/365) liegt. Die Grundentschädigung von Fr. 125.60 (80 % von Fr. 157.--, Art. 23 IVG) ist demnach um Fr. 60.-- zu kürzen, womit sich für November und Dezember 2011 ein Taggeld von je Fr. 65.60 (statt wie in der angefochtenen Verfügung festgesetzt von Fr. 27.60) ergibt. Die angefochtene Verfügung vom 22. Februar 2013 betreffend den Taggeldanspruch für die Zeit vom 1. November 2011 bis 31. Dezember 2011 erweist sich als unzutreffend. Da die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer mit der Verfügung vom 12. Juli 2011 ursprünglich ein Taggeld von Fr. 104.30 zugesprochen hatte, ergibt sich aber für diese Periode immer noch eine Rückforderung. Auf eine Rückweisung zum Erlass einer entsprechenden Verfügung ist zu verzichten, da die Rückforderung für diese beiden Monate verwirkt ist (vgl. unten E. 5.4).

4.2 Im Übrigen sind die Taggeldverfügungen vom 22. Februar 2013 inhaltlich nicht beanstandet worden.

E. 5.1

Die Beschwerdegegnerin stellte als Folge der Neufestsetzung der Taggelder mit den angefochtenen Verfügungen wie erwähnt auch eine Rückforderung. Nach Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten. Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung (Art. 25 Abs. 2 erster Satz ATSG). Nach der Rechtsprechung ist unter dem Ausdruck "nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat", der Zeitpunkt zu verstehen, in welchem die Verwaltung bei Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen, dass die Voraussetzungen für eine Rückerstattung bestehen (BGE 122 V 274 f. E. 5a). Mit Bezug auf den Beginn der einjährigen Verwirkungsfrist ist nicht das erstmalige unrichtige Handeln der Amtsstelle massgebend. Vielmehr ist auf jenen Tag abzustellen, an dem sich die Verwaltung später - beispielsweise anlässlich einer Rechnungskontrolle - unter Anwendung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit über ihren Fehler hätte Rechenschaft geben müssen (BGE 124 V 382 f. E. 1, BGE 110 V 304) und in dem sie bei Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit hätte erkennen müssen, dass die Voraussetzungen für eine Rückforderung gegeben waren. Dies wiederum ist der Fall, wenn alle im konkreten Einzelfall erheblichen

Umstände zugänglich sind, aus deren Kenntnis sich der Rückforderungsanspruch dem Grundsatz nach und in seinem Ausmass gegenüber einem bestimmten Rückerstattungspflichtigen ergibt. Es genügt nicht, dass bloss Umstände bekannt sind, die möglicherweise zu einem Rückforderungsanspruch führen können, oder dass der Anspruch nur dem Grundsatz nach, nicht aber in masslicher Hinsicht feststeht. Verfügt die Kasse über hinreichende, aber noch unvollständige Hinweise auf einen möglichen Rückforderungsanspruch, hat sie allenfalls noch erforderliche Abklärungen innert angemessener Zeit vorzunehmen. Unterlässt sie dies, ist der Beginn der Verwirkungsfrist auf den Zeitpunkt festzusetzen, in welchem die Verwaltung ihre unvollständige Kenntnis mit dem erforderlichen und zumutbaren Einsatz so zu ergänzen im Stande war, dass der Rückforderungsanspruch hätte geltend gemacht werden können. Ergibt sich jedoch aus den vorhandenen Akten bereits die Unrechtmässigkeit der Leistungserbringung, beginnt die einjährige Frist, ohne dass Zeit für eine weitere Abklärung zugestanden würde (vgl. Bundesgerichtsentscheid vom 30. Juli 2007, K 70/06 E. 5.1, mit Hinweisen, u.a. auf BGE 128 V 10 E. 5a S. 12 f., BGE 112 V 180 E. 4b S. 182 und den Bundesgerichtsentscheid vom 19. Oktober 2000, I 609/98). Ist für die Leistungsfestsetzung das Zusammenwirken mehrerer Behörden notwendig, genügt es, dass die nach der Rechtsprechung erforderliche Kenntnis bei einer der zuständigen Verwaltungsstellen vorhanden ist (BGE 119 V 433 E. 3a).

E. 5.2

Die vorliegende Rückforderung datiert vom 22. Februar 2013. In Bezug auf Leistungen, welche nicht länger als ein Jahr vor Erlass der Rückforderungsverfügung (unrechtmässig) ausgerichtet wurden, entsteht der Rückforderungsanspruch nach der Rechtsprechung erst mit der jeweiligen Zahlung (vgl. Bundesgerichtsentscheid i/S K. vom 19. Februar 2010, 9C_482/09, E. 3.3.3). Eine Verwirkung der Rückforderung fällt demnach vorliegend von vornherein nur für die vor dem 22. Februar 2012 erfolgten Zahlungen, das heisst höchstens für jene für die Monate November 2011 bis Februar 2012, in Betracht. 5.3 Am 12. Juli 2011 sprach die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer erstmals Taggeld zu, und zwar im Voraus bereits für die Zeit ab November 2011. Bei Erlass dieser Verfügung vom 12. Juli 2011 setzte sie einen erwarteten künftigen Jahresverdienst des Beschwerdeführers von Fr. 19'000.-- ein. Wie sie diesen Betrag erhoben hat, ist nicht ersichtlich. Er entspricht aber dem von der Arbeitgeberin im Oktober 2010 angegebenen (Fix-) Lohn bei einem Pensum von 40 % (Fr. 18'960.--) mit einer Rundung oder Anpassung. Das erstmalige unrichtige Handeln der Verwaltung lag darin, dass die Taggeldverfügung auf der unzutreffenden Annahme, der Beschwerdeführer werde ab November 2011 diesen Jahreslohn erzielen, oder auf entsprechender ungenügender Abklärung des Sachverhalts basierte.

E. 5.4

Für den Beginn der einjährigen Verwirkungsfrist ist relevant, wann sich die Beschwerdegegnerin bei zumutbarer Aufmerksamkeit über diesen Fehler hätte Rechenschaft geben müssen. - Am 7. Dezember 2011 holte sie - wie am 8. Juli 2011 vorgesehen einzig - für Oktober 2011 eine Lohnabrechnung ein. Auch wenn sie damals an ihrer für den Zeitraum ab November 2011 irrtümlich getroffenen Annahme tatsächlich nicht gezweifelt haben sollte, so hat sie sich doch zu jenem Zeitpunkt nochmals mit der Frage des anrechenbaren Einkommens des Beschwerdeführers befasst. Das hat als Anlass zur möglichen Entdeckung des Fehlers im Sinn der Rechtsprechung zu genügen. Damals hätte

sie ohne Weiteres auch bereits einen Lohnausweis für den Monat November 2011 einholen können. Für den Entscheid über Abklärungen, die Abklärungen selber und den Verfügungserlass ist einer Verwaltung nach dem Zeitpunkt, da sie den Fehler hätte erkennen müssen, hier der Beschwerdegegnerin also nach dem 7. Dezember 2011, noch eine angemessene Zeitspanne - von sicherlich einigen, ermessensweise von etwa acht Wochen - zuzugestehen, auch wenn die Abklärung als solche bei Einsatz moderner Kommunikationstechnologie - wie der Sachverhalt zeigt - rasch hätte erfolgen können. Bis zu jenem Zeitpunkt (d.h. bis anfangs Februar 2012) hätten die erforderlichen Abklärungen betreffend die Monate November und Dezember 2011 zumutbarerweise abgeschlossen und hätte der Verfügungserlass erfolgen können und müssen, so dass die einjährige Frist damals ausgelöst wurde. Die Rückerstattung der Betreffnisse für November und Dezember 2011 war daher bei Erlass der angefochtenen Verfügung vom 22. Februar 2013 verwirkt. Vorliegend wurde die Beschwerdegegnerin am 17. Februar 2012 gemäss einer Controlling-Feststellung noch auf die Anrechenbarkeit von Provisionen und TV-Gebühren beim Pensum von 40 % hingewiesen. Selbst wenn der Fristbeginn noch vier Tage nach diesem weiteren Anlass (also am 21. Februar 2012) anzusetzen wäre, bliebe es bei der genannten Verwirkung.

E. 5.5

Bereits abgeklärt und bearbeitet zu haben, welches der zurückzufordernde Betrag für die Zeit ab Januar 2012 war, konnte von der Beschwerdegegnerin hingegen bis zum 22. Februar 2012 noch nicht erwartet werden, da zuerst unter anderem die entsprechenden Lohnabrechnungen abgewartet werden mussten. Nicht nur die Rückforderung für die Zeit ab 1. März 2012 (E. 5.2), sondern bereits jene für die Zeit ab Januar 2012 war bei Erlass der Verfügung vom 22. Februar 2013 noch nicht verwirkt.

E. 5.6

Die Rückforderung ist somit auf den nicht verwirkten Teil zu reduzieren. Dieser beläuft sich auf Fr. 8'395.95 an Taggeldern, welche dem Beschwerdeführer für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 zu viel ausbezahlt wurden.

E. 6.1

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist, unter Aufhebung der angefochtenen Verfügungen vom 22. Februar 2013 betreffend den Taggeldanspruch für die Zeit vom 1. November 2011 bis 31. Dezember 2011 und betreffend Rückforderung insofern teilweise gutzuheissen, als der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin (statt wie verfügt Fr. 12'782.25) Fr. 8'395.95 an in der Zeit vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 zu viel ausgerichteten Taggeldern zurückzuzahlen hat. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 6.2

Nach Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Praxisgemäss sind vorliegend keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Der geleistete Kostenvorschuss ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. Die Beschwerde wird, soweit darauf eingetreten wird, unter Aufhebung der angefochtenen Verfügungen vom 22. Februar 2013 betreffend den Taggeldanspruch für die Zeit vom 1. November 2011 bis 31. Dezember 2011 und betreffend Rückforderung im Sinn der

Erwägungen insofern teilweise gutgeheissen, als der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin Fr. 8'395.95 an in der Zeit vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 zu viel ausgerichteten Taggeldern zurückzuzahlen hat. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird ihm zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.